



Satzung des Bürgervereins Pürgen (BVP)

**In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom
31.01.2003**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Bürgerverein Pürgen (BVP).
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Pürgen

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes in der Gemeinde, insbesondere die Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit, die Unterstützung und Förderung der kulturschaffenden Mitbürger im Bereich kreativer Freizeitgestaltung und die Förderung des Baues und die zukünftige Unterhaltung eines kirchlich-gemeindlichen Bürgerzentrums.

Der Verein wird zu diesem Zweck folgende Ziele verfolgen:

- (1) Aktive und kreative Mitarbeit zum Erhalt und zur Renovierung des denkmalgeschützten Pfarrhofes.
- (2) Aktive und kreative Mitarbeit bei der Planung und dem Bau und dem Unterhalt eines kirchlich-gemeindlichen Bürgerzentrums.
- (3) Gesellschaftliche Belebung des kirchlich-gemeindlichen Bürgerzentrums durch das Organisieren von Veranstaltungen zur Förderung der oben angeführten Zwecke.
- (4) Der Verein arbeitet mit allen demokratischen Parteien, Kirchen, deren Einrichtungen, Institutionen, Organisationen und Vereinen zusammen.

- (5) Der Verein kann seine Handlungen mit anderen gleichartigen Vereinen und Bürgerbewegungen koordinieren.
- (6) Der Verein veranlasst oder unterstützt Studien, die in anstehenden offiziellen Verfahren (Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren, Umweltverträglichkeitsprüfungen) eingebracht werden. Damit trägt der Verein zur Verringerung der Belastungen von Mensch und Natur bei.

Zur Information der Bürger und zur Durchsetzung seiner Forderungen nutzt der Verein alle verfassungsmäßigen, darunter auch juristische Möglichkeiten.

Die aktuellen Aufgaben des Vereins zur Förderung und Mitgestaltung, die sich aus der oben umrissenen Zielstellung in der jeweiligen Situation ergeben, werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (mildtätige, kirchliche) Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Bürgerverein steht allen Einwohnern offen, ohne Unterschied in Bezug auf Rasse, Nationalität und Konfession.

Es können ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen gebildet werden, wenn deren Zielstellungen dem Satzungsziel nicht zuwiderlaufen.

(1) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person vom 16. Lebensjahr an sein. Die Aufnahme in den Verein setzt die Anerkennung der in der Satzung formulierten Ziele voraus und erfolgt nach schriftlicher Antragstellung oder Beitrittserklärung an den Vorstand unter Angabe der Personalien. Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung, bei Tod, auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei einem Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten oder bei einem den Verein schädigenden Verhalten. Der begründete Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen oder gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

(2) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können Jugendliche unter 16 Jahren sein, die die Satzungsziele anerkennen. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die außerordentliche Mitgliedschaft gewährt das Recht der Teilnahme an Veranstaltungen und Maßnahmen des Vereins.

Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, besitzen jedoch beratende Stimme.

(3) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können Betriebe, Einrichtungen, Organisationen, Körperschaften und natürliche Personen über 18 Jahre sein, die die gemeinnützigen Zwecke des Vereins durch Förderbeiträge unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben beratende, jedoch keine beschließende Stimme.

(4) Anerkennung der Mitgliedschaft

Die Anerkennung ordentlicher, außerordentlicher oder fördernder Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Antragstellung durch Beschluss des Vorstandes. Sie ist dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, bei der Erarbeitung und Fassung von Beschlüssen mitzuwirken sowie ihr Stimmrecht auszuüben. Sie sind berechtigt, das gemeinschaftliche Eigentum des Vereins zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Regeln des BVP einzuhalten und durchzusetzen, durch ihr Verhalten zum Wohle, zum Erfolg und zur Stärkung des Bürgervereins durch Mitgliederwerbung und Spendensammlung nach besten Kräften beizutragen und mitzuhelfen, Schaden von ihm und seinen Mitgliedern abzuwenden.
- (3) Außerordentliche und fördernde Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen und anderen Veranstaltungen des BVP teilzunehmen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des BVP.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher, mit Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe im Gemeindeblatt „s Gmoa-Blattl“. Falls dies nicht mehr gedruckt wird, erfolgt die Einladung über das Landsberger Tagblatt.
- (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Versammlungen, auf denen Satzungsänderungen beabsichtigt sind, bedürfen einer schriftlichen Einladung, aus der die beabsichtigten

- Änderungen eindeutig hervorgehen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist anzusetzen, wenn die Belange des BVP es erfordern oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder sie schriftlich, unter Angabe des Grundes, beim Vorstand beantragen.
 - (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht des Schatzmeisters entgegen und entlastet den Vorstand nach den gebilligten Berichten.
 - (6) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre einen Vorstand, dieser bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 7 Beirat

Der Beirat setzt sich aus Vertretern der Gemeinde und fördernden Mitgliedern zusammen. Er wird bei Bedarf durch den Vorstand einberufen. Der Beirat hat beratende Funktion.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand gewährleistet die Realisierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Satzung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (3) Zusammensetzung des Vorstandes:
 1. Vorsitzender
 2. 2. Vorsitzender
 3. Schatzmeister
 4. 2. Schatzmeister
 5. Schriftführer
 6. 2. Schriftführer
 7. Durch die Mitgliederversammlung gewählte Beisitzer
- (4) Der Vorstand ist ab vier anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit oder Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
- (5) Ständige Aufgaben, die der Erreichung der Ziele des Vereins dienen, sind vorzugsweise von Beisitzern zu übernehmen.
- (6) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
- (8) Satzungsänderungen, die von einer Behörde verlangt werden, können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 9 Aufgaben des Schatzmeisters

Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des BVP. Er hat die Mitgliedsbeiträge zu kassieren, die Kasse zu verwalten und Zahlungen auf Anweisung des Vorsitzenden auszuführen.

Vor der Jahreshauptversammlung hat der Schatzmeister den Kassenprüfern alle Unterlagen zur Prüfung rechtzeitig und vollzählig vorzulegen.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, einmal jährlich in der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern über die Kassenverwaltung Rechenschaft abzulegen.

§ 10 Aufgaben des Schriftführers

Dem Schriftführer obliegt die Abfassung der Niederschriften über Sitzungen und Versammlungen sowie die Vereinskorrespondenz.

Der Schriftführer hat die Aufgabe, alle Vereinsereignisse in gewissenhafter und objektiver Form festzuhalten.

Protokolle sind vom Vorsitzenden zu prüfen und mit dem Schriftführer zu unterzeichnen.

In der Jahreshauptversammlung ist das Protokoll des letzten Jahres zu verlesen.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu zahlen.

Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wird.

§ 12 Kassenprüfer

(1) Es sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

(2) Die Kassenprüfer kontrollieren die finanzielle Tätigkeit von Vorstand und Schatzmeister. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

(3) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres eine Prüfung der Kasse, der Bücher und der Belege sowie der Konten beim Schatzmeister vorzunehmen. Über jede Prüfung haben sie dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten und die Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 13 Haftungsausschluss

Aus Entscheidungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung können keine Ersatzansprüche an die Vereinsmitglieder abgeleitet werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins muß mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung zur Einberufung der Mitgliederversammlung bedarf der Bekanntgabe der Absicht der Auflösung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pürgen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

--- Ende ---